

gegen den Feind. Sie ist daher eine wichtige Maxime auch der Untersuchungsarbeit des MfS, zumal mit dem Wirksamwerden der Untersuchungsorgane im strafprozessualen Prüfungsverfahren und im Ermittlungsverfahren die Tätigkeit des MfS an die Öffentlichkeit tritt und damit die Gefahr der Dekonspiration der inoffiziellen Quellen und Arbeitsmethoden des MfS potentiell groß ist. Die Konspirierung der inoffiziellen Seite der Tätigkeit des MfS kann jedoch nicht erst mit der Tätigkeit der Untersuchungsabteilung beginnen. Die Voraussetzungen dafür, ob die inoffiziellen Mitarbeiter im Strafverfahren wirksam geschützt werden können und ob die zum Einsatz gekommenen operativen Kräfte, Mittel und Methoden weiter konspiriert werden können, werden bereits bei der Bearbeitung des Operativen Vorgangs geschaffen. Die diesbezüglichen Erfordernisse müssen ständiger Aspekt der Beweisführung im Operativen Vorgang sein und insbesondere vor dem Abschluß des Operativen Vorgangs durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nochmals einer gründlichen Einschätzung unterzogen werden.

Insbesondere die Notwendigkeit des Herauslöses der im Operativen Vorgang eingesetzten inoffiziellen Mitarbeiter ist während ihres gesamten Einsatzes zu sichern. Das Herauslösen des IM muß bereits im Operativen Vorgang durch ein planvolles und zielstrebiges sowie folgekritisches Vorgehen erfolgen. Stets müssen die Erfordernisse des Herauslöses bewußt beachtet werden.¹ Es muß beispielsweise beachtet werden, daß keine Möglichkeiten bestehen, einen IM aus den Akten des Strafverfahrens herauszuhalten, wenn er von dem Beschuldigten in der Vernehmung identifizierbar bezeichnet wird. In komplizierten Fällen, insbesondere wenn der IM im Interesse der Festigung seiner Position in staatsfeindlich tätigen Gruppierungen gezwungen war, sich an möglicherweise strafrechtlich relevanten Handlungen zu beteiligen, sind vor dem Abschluß des Vorgangs unbedingt vorherige Konsultationen mit der Untersuchungsabteilung zur gemeinsamen Suche nach Möglichkeiten des Herauslöses des IM aus der Vorgangsbearbeitung unerläßlich. Es kann im Interesse des Schutzes des IM in solchen Fällen erforder-

¹ Vgl. Lehrmaterial des Lehrstuhls I zur operativen Vorgangsbearbeitung, GVS JHS 001 - 8/78, S. 4